

European Bioplastics e.V. Marienstr. 19/20 10117 Berlin

**Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und
Verbraucherschutz**
AG WR II 2
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

European Bioplastics e.V.
Marienstr. 19/20, 10117 Berlin
phone : +49.30.28 48 23 50
fax : +49.30.28 48 23 59
e-mail : info@european-bioplastics.org
web : www.european-bioplastics.org

per E-Mail an: [REDACTED]

Berlin, 11. April 2022

Stellungnahme von European Bioplastics e.V. zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung bestimmter Regelungen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie (Einwegkunststofffondsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir Bezug auf Ihre E-Mail vom 23. März 2022, in der Sie uns zur Stellungnahme zum oben genannten Referentenentwurf einladen. Als Vertreter der Biokunststoffindustrie in Europa begrüßt und unterstützt die European Bioplastics e.V. (EUBP) grundsätzlich die Ziele des vorliegenden Entwurfs, welcher der Umsetzung bestimmter Regelungen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie dient. Demnach ist die Senkung des primären Rohstoffverbrauchs und die Herstellung geschlossener Stoffkreisläufe auch für die Biokunststoffindustrie von zentraler Bedeutung.

Allerdings haben wir generelle Vorbehalte gegen einige wesentliche Bestandteile der Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (SUPD) sowie die Leitlinien der Kommission über Einwegkunststoffartikel in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie. Hierzu möchten wir im Folgenden näher Stellung nehmen:

Biobasierte und biologisch abbaubare/kompostierbare Kunststoffe können einen großen Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit in den Bereichen Umwelt, Wirtschaft und Soziales leisten. Sie spielen eine wesentliche Rolle bei der Reduktion von Abfall bzw. der wertstoffgerechten Kanalisierung von Abfallströmen und tragen damit signifikant zur Entwicklung einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft bei. Aus diesem Grund bedauern wir die aktuelle Definition "natürliches Polymer" wie sie in der SUPD formuliert ist und auch dem hier vorliegenden Referentenentwurf zu Grunde liegt. Denn die Definition verhindert schlichtweg die Produktion innovativer und nachhaltiger Polymere in Europa.

...

Die SUPD betrifft die meisten Polymere/Kunststoffe, inklusive derer, die aus Biomasse hergestellt werden oder biologisch abbaubar/kompostierbar sind. Eine Ausnahme von den Regelungen der SUPD ist für “nicht modifizierte natürliche Polymere” formuliert. Allerdings vermissen die Leitlinien der Europäischen Kommission zur Umsetzung der EU-Richtlinie klare Angaben zu deren genauen Definition.

Wir empfehlen daher eine Interpretation der Definition entsprechend der eigentlichen Zielsetzung der SUPD, nämlich “eine umweltgerechte Abfallbewirtschaftung zu gewährleisten, um die Meeresvermüllung aus see- und landseitigen Quellen zu vermeiden und zu reduzieren”. Entsprechend sollten nach unserem Dafürhalten Polymere/Kunststoffe zugelassen sein, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht in der Umwelt verbleiben, ähnlich den natürlichen Polymeren. Trotzdem akzeptiert die EU-Richtlinie lediglich Zellulose und Holz als solche, obwohl andere Polymere einen vergleichbaren biologischen Abbauprozess aufweisen. Wir sehen darin eine Diskriminierung Zellulose- und Holz-ähnlicher Materialien und fordern daher, dass alle Polymere, die sich wie “natürliche Polymere” (zum Beispiel Zellulose) verhalten, von der EU-Richtlinie ausgenommen werden.

Das Beispiel Italien zeigt in eindrucksvoller Weise, welchen Nutzen biobasierte und biologisch abbaubare/kompostierbare Kunststoffe haben können. Über Legislaturperioden und Parteigrenzen hinweg zählt das Land seit langem zu den innovativsten und zukunftsorientiertesten EU-Mitgliedsstaaten in Sachen Gesetzgebung für Biokunststoffe.

In der Umsetzung der SUPD hat die italienische Regierung, unserer Meinung nach, eine Reihe sinnvoller Ausnahmen bezüglich biobasierter und biologisch abbaubarer/kompostierbarer Kunststoffe formuliert. Diese betreffen unter anderem kompostierbare Einwegprodukte wie Teller, Besteck, EPS Lebensmittelverpackungen, Strohhalme, Becher und Getränkeverpackungen, für die ein ansteigender biobasierter Mindestanteil festgelegt wurde, von 40% im Jahr 2021 bis 60% ab dem 1. Januar 2024.

Gleichzeitig formulierte der italienische Gesetzgeber strikte Voraussetzungen, unter denen der Einsatz von Einwegprodukten erlaubt ist. Demnach dürfen Einwegprodukte nur dort Verwendung finden, wo Mehrwegprodukte als Alternative ausscheiden. Des Weiteren muss ein kontrollierbarer Entsorgungskreislauf mit separater Bioabfallentsorgung vorhanden sein, wie beispielsweise in Kantinen oder Altersheimen. Einwegprodukte sollen ebenfalls erlaubt sein, wenn die Mehrwegalternative bestehenden Hygiene- und Sicherheitsanforderungen nicht gerecht werden kann sowie große Menschenansammlungen eine Einweglösung erfordern.

...

Stellungnahme von European Bioplastics e.V. zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung bestimmter Regelungen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie (Einwegkunststofffondsgesetz)

Insbesondere der Bereich der Materialien mit Lebensmittelkontakt spielt im Kontext der SUPD eine besondere Rolle. So dürfen die Regelungen der EU-Richtlinie nicht zu Lasten des Hygiene- und Gesundheitsschutzes der Verbraucher gehen. Unserer Meinung nach findet die italienische Gesetzgebung eine gesunde Balance zwischen der grundsätzlichen Zielsetzung der SUPD und der EU-Gesetzgebung zu Materialien mit Lebensmittelkontakt.

Es würde uns sehr freuen, wenn Sie unsere Sichtweise im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsprozesses in Betracht ziehen. Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung. An dieser Stelle möchten wir auch noch einmal unsere Bereitschaft zum persönlichen Austausch mit Ihnen bekräftigen.

Mit freundlichem Gruß,


Geschäftsführer
European Bioplastics e.V.

European Bioplastics:

European Bioplastics ist die Interessenvertretung der europäischen Biokunststoffindustrie. Zu ihren Mitgliedern zählen Unternehmen der gesamten Wertschöpfungskette. Die Mitglieder produzieren, verarbeiten und vertreiben Kunststoffe, die aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen, biologisch abbaubar sind, oder beide Eigenschaften in sich vereinen. Weitere Informationen finden Sie unter: www.european-bioplastics.org.

Stellungnahme von European Bioplastics e.V. zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung bestimmter Regelungen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie (Einwegkunststofffondsgesetz)